



GZ: ABT13-539256/2023-22

Graz, am 27.03.2025

Ggst.: Lt. Verteiler, Kompostieranlage, Grünflächenpflege Schafzahl
GmbH, KG 63291 Weinitzen, Verwertungsanlage Schafzahl,
Änderungsanzeige §37 Abs. 4 AWG 2002 v. 28.11.2023, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Mit Schreiben der Grünflächenpflege Schafzahl GmbH mit Sitz in Am Lineck 1, 8044 Graz vom 27.11.2023, vertreten durch die Compost Systems GmbH mit Sitz in Maria-Theresia-Straße 9, 4600 Wels, wurde beim Landeshauptmann von Steiermark als Abfallrechtsbehörde wie folgt beantragt.

1. Überdachung eines Teiles des internen Fahrwegs und Containerabstellplatz mit einem Flugdach im Osten der Anlage mit einer Fläche von 977 m²
2. Bituminöse Befestigung des Containerabstellplatzes im Ausmaß von 629 m²
3. Errichtung einer PV-Anlage mit 149,6 kWp auf dem unter Punkt genannten Flugdach

Von den obigen Bauvorhaben betroffen ist das Grundstück Gst. Nr. 789, KG Weinitzen.

Der Antrag wurde gemäß § 37 Abs. 4 AWG 2002 gestellt, ist jedoch von der Abfallrechtsebehörde gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Eine **mündliche Verhandlung** findet **nicht** statt.

Gemäß § 50 Abs. 4 AWG 2002 haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen sowie die ergangenen Gutachten liegen während der **Auflagefrist** in der **Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, VI. Stock**, sowie bei der **Standortgemeinde Gemeinde Weinitzen, Kirchplatz 4, 8044 Weinitzen** während der dortigen Amtsstunden zur Einsicht auf.

ACHTUNG: Einsichtnahme in den Unterlagen sowie Gutachten kann bei der Abteilung 13 nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die **Auflagefrist** beginnt mit **31.03.2025** für die Dauer von **4 Wochen**.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Stefan Bogusch
(elektronisch gefertigt)